

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Steuerhebesätze**  
**für die Grund- und Gewerbesteuer**  
**in der Gemeinde Selfkant vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 4, 16 und 35a des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW S. 732) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) **449 v.H.**,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **713 v.H.**,

2. Gewerbesteuer **420 v.H.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 22.11.2021 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den XX.XX.XXXX

Reyans  
Bürgermeister